

Die Unterstopfung der Fußböden mit feuerfangendem Material ist unstatthaft.

Eine Füllung mit Lohe ist zulässig, wenn solche mit einer mindestens zweizölligen Lehmbeleidung versehen ist.

D ä c h e r.

§ 11. Das Unterdocken der Dächer ist gänzlich verboten. Die vorhandenen Strohdocken sind binnen einer Frist von zwei Jahren zu beseitigen.

Im Uebrigen wird wegen der Bedachung der Gebäude und wegen der Dachrinnen auf den § 19 und 21 der Bauordnung vom 7. December 1856 verwiesen.

Die Oeffnungen in den Dächern und Giebeln sind mit Klappen, Thüren und Fenstern zu versehen.

Wände und Bekleidung der Gebäude.

§ 12. Alle Neubauten in welchen Feuerungs-Anlagen hergestellt werden sollen, sind massiv (d. h. mit massiven Außenwänden) aufzuführen. (Vergl. § 19 der Bauordnung vom 7. December 1856.)

Bei diesen sind auch hölzerne Windsfedern verboten.

Hölzerne Wand- und Giebelverschaalungen, und sogenannte Deckbretter sind überall nicht zulässig und dürfen die vorhandenen nicht erneuert werden.

Das Anstreichen solcher Bekleidungen mit Theer ist verboten. (Vergl. § 22 der Bauordnung vom 7. Decbr. 1856.)

Auszug aus der Strassen-Ordnung für die Stadt Harburg.

§ 1. Jeder Eigenthümer eines an die Straße grenzenden Grundstücks (Gebäudes, Hofes oder Gartens etc.) ist verpflichtet, die ganze Straßenseite desselben entlang den Fußweg und Kinnstein täglich bis Morgens neun Uhr, und an den Tagen, an welchen die Dreckwagen die betreffenden Straßen passiren, gleichfalls bis neun Uhr Morgens den Straßendamm — wenn ein Gebäude, Hof oder Garten etc. gegenüber liegt, zur Hälfte, andernfalls in seiner ganzen Breite — gehörig reinigen zu lassen.